

— In den Abs. 3 wird als erster Anstrich eingefügt:

„— dem Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen zuzuführen.“

5. § 25

In den Abs. 1 wird anstelle des Wortes „Investitionsfinanzierung“ eingefügt:

„Finanzierung von Investitionen aus dem Investitionsfonds“.

6. § 27

In den Abs. 1 wird in den 2. Anstrich nach den Wörtern „aus geplanten Mitteln des Investitionsfonds“ eingefügt: „sowie des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen.“

7. § 31

In den Abs. 1 wird nach den Wörtern „Zuführungen zum“ eingefügt:

„Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, zum“.

8. Anlage 2

Als Ziff. 2. wird eingefügt:

„2. Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen X X“.

Die bisherigen Ziffern 2. bis 12. werden Ziffern 3. bis 13.

9. Anlage 3

— In den Buchst. a wird als 7. Anstrich eingefügt:

„— die dem Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen zuzuführenden Amortisationen.“

— In den Buchst. b wird als 4. Anstrich eingefügt:

„— die dem Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen zuzuführenden Teile des Nettogewinns.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1988

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

Anordnung Nr. 2¹ über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Industrie und das Bauwesen vom 30. November 1988

In Übereinstimmung mit der Verordnung vom 30. November 1988 über die Planung, Bildung und Verwendung der Investitionsfonds (GBl. I Nr. 26 S. 279) wird zur Änderung der Anordnung vom 27. Februar 1987 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Industrie und das Bauwesen (GBl. I Nr. 9 S. 107) folgendes angeordnet:

§ 1

1. § 1

Als Abs. 3 wird eingefügt:

„ (3) Die Finanzierung von Investitionen der Kombinate und Betriebe, die die Prinzipien der umfassenden Eigenerwirtschaftung anwenden, wird gesondert geregelt.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 27. Februar 1987 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Industrie und das Bauwesen (GBl. I Nr. 9 S. 107)

2. § 2

— Der Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Verwendung des Nettogewinns ist in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften in den Betrieben in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) Nettogewinnabführung an den Staat, mindestens in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe,
- b) Zuführungen zum Prämienfonds,
- c) Zuführungen zum Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,
- d) Zuführungen zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
- e) Zuführungen zum Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
- f) Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen,
- g) Zuführungen zum Umlaufmittelfonds,
- h) planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten gemäß § 20,
- i) Zuführungen zum Investitionsfonds für Investitionen außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden gemäß den §§ 17 bis 19 (nachfolgend Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 genannt),
- j) Finanzierung von anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Maßnahmen.“

— In den Abs. 3 Buchstaben b und c. wird an erster Stelle folgender Punkt eingefügt:

„• für den Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen.“

3. § 14

Der Abs. 1 wird gestrichen.

Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

4. § 16

Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus dem

- a) Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,
- b) eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften,
- c) Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19.“

5. § 20

Als Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Die Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten aus Mitteln

- des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen und
- des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds

erfolgt entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

In den neuen Abs. 3 Buchst. b wird anstelle der Wörter „gemäß Abs. 1 Buchst. b,“ eingefügt:

„gemäß Abs. 2 Buchst. b,“.

In den neuen Abs. 4 wird anstelle der Wörter „gemäß den Absätzen 1 und 2“ eingefügt:

„gemäß den Absätzen 2 und 3“.